

Schriften zum Prozessrecht

Band 51

**Das Armenrecht
der juristischen Personen**

Von

Dr. Klaus Willenbruch



DUNCKER & HUBLLOT / BERLIN

KLAUS WILLENBRUCH

Das Armenrecht der juristischen Personen

Schriften zum Prozessrecht

Band 51

Das Armenrecht der juristischen Personen

Von

Dr. Klaus Willenbruch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Willenbruch, Klaus

Das Armenrecht der juristischen Personen. —
1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1977.

(Schriften zum Prozessrecht; Bd. 51)

ISBN 3-428-03877-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03877 0

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Schrift ist im Sommer 1976 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen worden.

Die Arbeit ist betreut worden von Herrn Prof. Dr. Karl August Betermann. Für die intensive Förderung der Arbeit durch zahlreiche Hinweise danke ich ihm an dieser Stelle aufrichtig.

Herrn Prof. Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Prozeßrecht“.

Hamburg, im Oktober 1976

Klaus Willenbruch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

Die Regelung des § 114 Abs. 4 ZPO

I. Die gegenwärtige Rechtslage	14
1. „Armut“	14
2. „Allgemeine Interessen“	15
3. „Hinreichende Erfolgsaussichten“	15
4. „Mutwilligkeit“	16
5. „Kann“	16
II. Die Entstehung des § 114 Abs. 4 ZPO	16
1. Das Änderungsgesetz vom 27. Oktober 1933	16
2. Das Verhältnis des § 114 Abs. 4 ZPO zu den Motiven und dem Entwurf von 1931	18
a) „Wirtschaftlich Beteiligte“	18
b) „Kann“	19
c) „Allgemeine Interessen“	19
d) Ergebnis	20
III. Die Auslegung der Voraussetzungen im einzelnen	20
1. „Wirtschaftlich Beteiligte“	20
2. „Allgemeine Interessen“	22
3. „Kann“	24
4. „Mutwilligkeit“	24
5. „Hinreichende Erfolgsaussicht“	25
6. Die Ergebnisse des § 114 Abs. 4 ZPO in der Praxis	25
IV. Fragestellungen	27

*Zweiter Teil***Die prozeßrechtliche Gleichheit von juristischen
und natürlichen Personen**

I. Die generelle Gleichstellung im Recht	28
II. Die Prüfung der armenrechtlichen Ungleichbehandlung unter dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG	29
1. Das Wesen des Armenrechts	29
a) BVerfGE 35, 348 ff.	29
b) Stellungnahme	30
(1) Das Armenrecht und die Menschenwürde	30
(2) Das Armenrecht und das Prinzip des sozialen Rechts- staates	30
(3) Das Armenrecht und die Garantie des rechtlichen Gehörs	32
(4) Das Armenrecht als Mittel der Existenzsicherung	33
(5) Das Armenrecht als Prozeßkostenhilfe	34
c) Ergebnis	35
2. Das Armenrecht und die Haftungslage	35
III. Der Grundsatz der Waffengleichheit im Prozeß	37
1. Das Verhältnis zwischen den Parteien	37
2. Das Verhältnis zwischen juristischen und natürlichen Personen als Parteien im Prozeß	40
a) „Notwendiger Unterhalt“	40
b) „Wirtschaftlich Beteiligte“	41
c) „Allgemeine Interessen“	42
d) „Kann“	43
e) Ergebnis	44
3. Das Verhältnis zwischen zwei juristischen Personen als Parteien im Prozeß	44
a) „Wirtschaftlich Beteiligte“	44
b) „Allgemeine Interessen“	45
c) „Kann“	46
d) Ergebnis	46
IV. Die Gleichheit in der Reihe	46
V. Art. 14 Abs. 1, 3 Satz 4 GG	48
VI. Das rechtspolitische Bedürfnis der Gleichstellung von juristischen und natürlichen Personen	49
VII. Ergebnis	50

*Dritter Teil***Die Durchführung der armenrechtlichen Gleichstellung
von juristischen und natürlichen Personen**

I. Der Grundsatz der Eigenfinanzierung	51
1. Die Bedürftigkeit der juristischen Person	51
a) Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß	51
b) Andere Möglichkeiten der Mittelbeschaffung	52
2. Die Bedürftigkeit bei den Personalgesellschaften	54
a) Die BGB-Gesellschaft	54
b) Die offene Handelsgesellschaft	55
c) Die Kommanditgesellschaft	56
3. Die Bedürftigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins	58
4. Ergebnis	60
II. Möglichkeiten der Finanzierung durch Dritte	60
1. Die Fälle der Prozeßstandschaft	62
a) Die Partei kraft Amtes i. S. v. § 114 Abs. 3 ZPO	62
b) Die gesetzliche Prozeßstandschaft des § 265 ZPO	62
c) Die gesetzliche Prozeßstandschaft des § 1368 BGB	63
d) Die gewillkürte Prozeßstandschaft	63
e) Ergebnis	64
2. Die Fälle der Umgehung der Armenrechtsvorschriften	64
3. Die Fälle des Auseinanderfallens von wirtschaftlicher und rechtlicher Inhaberschaft	65
a) Beispiele zu § 114 Abs. 1 ZPO	65
b) Besonderheiten für juristische Personen	66
c) Die Aktiengesellschaft	67
(1) Die Beteiligung des Kleinaktionärs	67
(2) Die Beteiligung des Alleinaktionärs	67
(3) Die Beteiligung des Aktionärs mit qualifizierter Mehrheit	69
(4) Die Beteiligung der Gesamtheit der Aktionäre	70
(5) Die Beteiligung von Großaktionären	71
(6) Die Beteiligung kraft Unternehmensvertrages, §§ 291 ff. AktG	71
(7) Die Beteiligung kraft Eingliederung, §§ 319 ff. AktG	74
(8) Ergebnis	75
d) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien	75
(1) Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter	76
(2) Die Stellung der Kommanditaktionäre	76
e) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	77
f) Der eingetragene Verein	78

(1) Das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern	78
(2) Das Verhältnis des Vereins zu sonstigen Dritten	79
(3) Ergebnis	80
g) Der nicht rechtsfähige Verein	80
h) Die Genossenschaft	81
i) Die privatrechtliche Stiftung	82
k) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts	84
4. Ergebnis	85
a) Zusammenfassung	85
b) Die Rolle der Haftung	86
c) Die Bewertung der Ergebnisse	87
III. „Der notwendige Unterhalt“	87
1. Die Notwendigkeit der Ausweitung auf juristische Personen	87
2. Die Möglichkeit der Ausweitung auf juristische Personen	89
a) Sinn und Zweck der Sicherung des notwendigen Unterhalts	89
b) Die Bedeutung des notwendigen Unterhalts für juristische Personen	89
c) Ergebnis	91
3. Die Anwendung bei Personalgesellschaften	92
IV. Ergebnis	92

Vierter Teil

Schlußbetrachtung	93
Literaturverzeichnis	94

Einleitung

Auch nach der jüngst vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidung¹ über die Verfassungsbeschwerde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Verweigerung des Armenrechts ist die vor allem in den Jahren der Justizreform von 1933 geführte Diskussion über das Problem der Armenrechtsgewährung für juristische Personen nur vereinzelt wieder aufgenommen worden. Angesichts der Fülle neuerer rechtspolitischer Beiträge zum Kostenrecht ist das damit zu erklären, daß die Frage des Armenrechts für juristische Personen nur einen Teilaspekt des Prozeßkostenrechts darstellt. Offen bleibt in den Darstellungen, ob und wie auch die juristischen Personen in die vorgeschlagenen Reformen einbezogen werden sollen.

Als Beitrag zu der geplanten Reform des Armenrechts und zur Klärung von Fragen des geltenden Armenrechts soll mit dieser Arbeit versucht werden, Klarheit über das Institut des Armenrechts der juristischen Personen zu erlangen. Ausgangspunkt ist die gegenwärtige Rechtslage, die sich mit § 114 Abs. 4 ZPO durch eine Sonderregelung des Armenrechts für juristische Personen auszeichnet. Nach einer kritischen Durchleuchtung des heutigen Rechtszustandes im Ersten Teil wird im Zweiten Teil die Frage beantwortet, ob die differenzierte Behandlung juristischer Personen mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Im Dritten Teil wird sodann eine eigene Regelung des Armenrechts für juristische Personen erarbeitet und anhand von Beispielen der verschiedenen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts auf ihre Verfassungskonformität und Praktikabilität überprüft.

Schon einleitend soll darauf hingewiesen werden, daß sich die gesamte Darstellung auf den Teilbereich des Armenrechts für juristische Personen beschränkt. Ein Eingehen auf das allgemeine Kosten- und Armenrecht, insbesondere auf die umfangreiche rechtspolitische Diskussion, ist nicht beabsichtigt.

¹ BVerfGE 35, 348 ff.

Erster Teil

Die Regelung des § 114 Abs. 4 ZPO

I. Die gegenwärtige Rechtslage

Nach § 114 Abs. 4 ZPO kann einer inländischen juristischen Person dann das Armenrecht bewilligt werden, „wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr, noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde“. Des weiteren muß die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen, § 114 Abs. 1 ZPO.

1. „Armut“

Zunächst einmal muß die juristische Person als Rechtsinhaber selbst, auch unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Vermögensverwertung und Kreditnahme, außerstande sein, die Kosten des Verfahrens aufzubringen.

Sodann dürfen auch die wirtschaftlich Beteiligten dazu nicht in der Lage sein. Der Kreis derer, die als wirtschaftlich beteiligte Dritte anzusehen sind, die also die Kosten des Prozesses für die juristische Person mittragen sollen, wird allgemein sehr weit, im einzelnen aber unterschiedlich gezogen.

Es werden darunter Mitglieder und Angehörige der juristischen Person, stille Teilhaber, Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und Gläubiger verstanden². Baumbach / Lauterbach³ und Wieczorek⁴ nehmen Gläubiger aus und deuten auch sonst eine Einschränkung des Personenkreises an. Aber allein Stein / Jonas⁵ beschränkt die Gruppe auf solche Personen, „auf deren Vermögenslage sich das Siegen oder

² Vgl. Thomas / Putzo § 114, 4; Rosenberg / Schwab LB S. 444; BGH NJW 1955, 587.

³ Baumbach / Lauterbach / Hartmann § 114, 5.

⁴ Wieczorek § 114, EI; und ebenso: Zöller / Mühlbauer § 114, 4; RGZ 148, 196; RG JW 1935, 2953.

⁵ Stein / Jonas / Schumann / Leipold § 114, V 1 a; und ebenso OLG Freiburg DRiZ 1950, 66.

Unterliegen der juristischen Person so stark auswirken würde, daß ihnen die Aufbringung der zur Prozeßführung erforderlichen Mittel billigerweise zugemutet werden kann“. Als Beispiele sind GmbH-Gesellschafter, Großaktionäre, Muttergesellschaften im Verhältnis zu ihren Tochtergesellschaften, Verbände im Verhältnis zu den Mitgliedern und die Mitglieder eines Idealvereins genannt.

2. „Allgemeine Interessen“

Übereinstimmend⁶ wird in Literatur und Rechtsprechung angenommen, daß allgemeine Interessen dann die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung erforderten, wenn „eine Entscheidung größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens anspricht und soziale Wirkungen nach sich zieht“. Nicht genügen sollen das Interesse der Allgemeinheit an der richtigen Entscheidung und an der Bewahrung des Rechts in jedem Einzelfall und das an allgemein interessierenden Fragen⁷. Das Interesse ist bejaht worden

- erstens bei Patent- und ähnlichen Prozessen mit Ausländern⁸;
- zweitens wenn bei öffentlich-rechtlichen juristischen Personen deren im Interesse der Allgemeinheit liegende Funktion gefährdet ist⁹;
- drittens wenn von dem Prozeß eines privaten Unternehmers die Existenz des Betriebes und damit das Schicksal einer größeren Zahl von Mitarbeitern abhängt¹⁰.

3. „Hinreichende Erfolgsaussichten“

Das Merkmal der hinreichenden Erfolgsaussicht gilt ohne Unterschied für juristische wie für natürliche Personen. Der Erfolg muß zwar nicht gewiß sein, „aber immerhin nach den vorhandenen Gegebenheiten eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben“¹¹. „Auch die Rechtsverteidigung ist eine Rechtsverfolgung; jedoch wird dem armen Beklagten,

⁶ Vgl. Stein / Jonas / Schumann / Leipold § 114, V 1 c; Wieczorek § 114, E II; Baumbach / Lauterbach / Hartmann § 114, 5 b; Blomeyer LB S. 741; Thomas / Putzo § 114, 4; Zöller / Mühlbauer § 114, 4; Rosenberg / Schwab LB S. 444; BGHZ 25, 113; BGH NJW 1965, 585; BFH NJW 1974, 256.

⁷ Vgl. Baumbach / Lauterbach / Hartmann § 114, 5 b; Stein / Jonas / Schumann / Leipold § 114, V 1 c; Zöller / Mühlbauer § 114, 4; Rosenberg / Schwab LB S. 444; BVerfGE 35, 353; BGHZ 25, 183. Eine Ausnahme macht das LG Kassel (MDR 1954, 46), das das „Interesse an der Bewahrung“ des Rechts ausreichen läßt.

⁸ Vgl. Stein / Jonas / Schumann / Leipold § 114, V 1 c; Rosenberg / Schwab LB S. 444.

⁹ Vgl. Stein / Jonas / Schumann / Leipold § 114, V 1 c; Begründung zu § 114 Abs. 4 ZPO, in: RANZ 1933 Nr. 257 S. 2.

¹⁰ Vgl. Anm. 9 und BFH NJW 1974, 256; Rosenberg / Schwab LB S. 444.

¹¹ Baumbach / Lauterbach / Hartmann § 114, 2 C.